

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/78db4ca2-9ade-34c2-93ba-72f4700249eb>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 86g BGB - Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

¹Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach [§ 86f Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach [§ 86h](#) hinzuweisen. ³Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

